

FAQ des Gesundheitsamtes Greiz zu Corona

(Stand: 06.01.2021)

Impfungen gegen Corona:

Wenn ich einen Impftermin brauche, wohin wende ich mich?

In Thüringen wird die Impfung von der Kassenärztlichen Vereinigung organisiert. Bitte informieren Sie sich dazu auf der Homepage www.impfen-thueringen.de. Dort finden Sie auch Angaben zur Terminvergabe und weitere Kontaktdaten. Anfragen können zudem unter Telefon (03643) 4950490 gestellt werden.

Bitte beachten Sie: Das Gesundheitsamt Greiz ist **nicht** an der Durchführung der Impfungen beteiligt und kann keine Termine vermitteln!

Tests & Quarantäne:

Wenn ich Corona-Symptome habe, wohin wende ich mich? Wer macht bei mir einen Test?

Wenn Sie glauben, Corona-Symptome aufzuweisen, wenden Sie sich bitte zuerst telefonisch an Ihren Hausarzt. Er entscheidet, ob und wann ein Abstrich nötig ist und wo der Test durchgeführt wird. Bitte gehen Sie nicht in die Praxis, sondern rufen Sie zuvor dort an, damit andere Patienten und Praxismitarbeiter geschützt werden!

Wo wird der Test gemacht?

Sollte Ihr Hausarzt einen Test angeordnet haben, kann er ihn selbst machen oder Sie dafür zu einer Abstrichstelle der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) schicken. Sollte Sie das Gesundheitsamt als Kontaktperson ermittelt haben und einen Test anordnen, wird der Abstrich vom Gesundheitsamt gemacht. Sollten Sie einen freiwilligen Test machen, können Sie telefonisch unter 116 117 einen Termin bei der Kassenärztlichen Vereinigung vereinbaren oder Ihren Hausarzt darum bitten.

Kann ich einen Corona-Test auch machen lassen, wenn ich keine Symptome habe und nicht aus einem Risikogebiet einreise?

Wer sich freiwillig testen lassen möchte, kann dafür jederzeit seinen Hausarzt anrufen oder sich an die Kassenärztliche Vereinigung (KV) unter Telefon 116 117 wenden. In diesem Fall sind die Laborkosten des Tests selbst zu tragen.

Wo befinden sich Abstrichstellen der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) im Landkreis Greiz?

Die derzeit einzige Abstrichstelle der KV im Landkreis Greiz befindet sich in der Stadt Ronneburg. Eine Terminvereinbarung unter Telefon 116 117 ist zwingend erforderlich.

Welche Personen werden im Gesundheitsamt des Landkreises Greiz getestet?

Das Gesundheitsamt testet nur direkte Kontaktpersonen zu positiven Fällen. Diese Personen werden vom Gesundheitsamt kontaktiert.

Wird eine getestete Person auch bei negativen Testergebnis durch das Gesundheitsamt informiert?

Die Ergebnisse der Testungen, die über das Gesundheitsamt Greiz laufen, können telefonisch erfragt werden (Tel.: 03661/876 506). Negativergebnisse von Testungen, die über Ärzte, Krankenhäuser, andere Abstrichstellen etc. entnommen werden, werden dem Gesundheitsamt nicht automatisch

übermittelt. Deshalb sind diese bei der entsprechenden Abstrichstelle zu erfragen. Mit der Corona-Warn-App können Testergebnisse ebenfalls eingesehen werden. Die Testperson erhält dazu einen QR-Code, um den Befund digital einlesen zu können.

Ich wurde vom Gesundheitsamt als Kontaktperson ermittelt, was muss ich tun?

Ab dem Zeitpunkt, an dem Sie vom Gesundheitsamt telefonisch informiert wurden, dass Sie eine Kontaktperson sind, haben Sie sich in Quarantäne zu begeben. Eine schriftliche Quarantäneanordnung wird Ihnen per Post zugesandt, die jedoch bereits seit dem Telefonat bindend ist. Ihrem Arbeitgeber müssen Sie eine Kopie dieser Anordnung aushändigen.

Was muss ich tun, wenn mein Arbeitgeber einen Test verlangt?

Sind Sie keine direkte Kontaktperson zu einem positiven Fall und verlangt Ihr Arbeitgeber dennoch einen Test, z.B. weil im Unternehmen Positivfälle aufgetreten sind, muss Ihr Arbeitgeber für Sie einen Testtermin organisieren und auch die Kosten für den Test übernehmen.

Ich brauche vor dem Antritt einer Reha oder in einem Spezialfall einen Test, was mache ich?

Bitte wenden Sie sich an das Gesundheitsamt im Landratsamt Greiz, im Sachgebiet Hygiene/Infektionsschutz unter Telefon 03661 – 876 511.

In welchem Fall muss ich mich in häusliche Quarantäne begeben?

Wenn Sie das Gesundheitsamt als direkte Kontaktperson zu einem Positivfall ermittelt und telefonisch kontaktiert hat, müssen Sie umgehend in Quarantäne. Auch wenn Sie als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet im Ausland zurückkommen und keinen Negativbefund vorlegen können, müssen Sie sofort in Quarantäne.

Das Gesundheitsamt hat mir Quarantäne angeordnet. Was bedeutet das?

Quarantäne bedeutet, Sie müssen sich von anderen Menschen absondern. Das heißt, Sie dürfen Ihre Wohnung/Ihr Haus nicht verlassen, dürfen nicht einkaufen gehen, nicht spazieren gehen, niemanden zu sich nach Hause einladen oder andere Menschen nicht besuchen. Leben Sie in einem Mehrfamilienhaus, dürfen Sie Ihre Wohnung nicht verlassen, da die Treppenhäuser für die Allgemeinheit zugänglich sind. Leben Sie mit anderen Menschen in einem Haushalt, versuchen Sie, sich räumlich und zeitlich zu trennen, z.B. keine gemeinsamen Mahlzeiten.

Was tue ich, wenn ich in meiner Quarantäne Arzttermine habe?

Sollten Sie während Ihrer Quarantäne ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen müssen, sprechen Sie das bitte telefonisch mit Ihrem Hausarzt ab und informieren ihn über Ihre Quarantäne.

Wenn mir das Gesundheitsamt Quarantäne anordnet, bekomme ich bei einem Verdienstausschlag trotzdem mein Geld?

Ja, Ihr Lohn wird Ihnen für die Zeit der Quarantäneanordnung weitergezahlt. Dafür muss dem Arbeitgeber das entsprechende Anordnungsschreiben in Kopie vorgelegt werden, das Ihnen das Gesundheitsamt per Post zusendet. Damit kann sich Ihr Arbeitgeber die Kosten für Ihren Verdienstausschlag beim Land Thüringen wiederholen. Dies wird Ihnen in der schriftlichen Anordnung vom Gesundheitsamt auch erklärt.

Wie ist die Entgeltfortzahlung des betreuenden Elternteils bei Quarantäne eines Kindes geklärt?

Das betreuende Elternteil erhält eine Entgeltfortzahlung in Höhe von 67 Prozent des Nettolohns.

Wenn ich positiv getestet wurde, meine Quarantäne aber abgelaufen ist, muss ich einen zweiten Test machen lassen, bevor ich wieder auf Arbeit gehen kann?

Ein zweiter Test ist nicht notwendig, solange die Quarantäne vorbei ist und während der Zeit keine erneuten oder neuen Symptome aufgetreten sind.

Kann ein Arbeitgeber nach Ablauf der Quarantäne einen Negativtest von einem infizierten Angestellten verlangen?

Nein, hierfür gibt es keine gesetzliche Grundlage. Wird dennoch durch den Arbeitgeber ein Test gewünscht, so ist dieser vom Arbeitgeber zu zahlen und zu organisieren.

Ausnahmen bestehen lediglich im medizinischen Bereich, diese werden aber in Absprache mit dem Gesundheitsamt durchgeführt.

Warum wird ein Infizierter nach Ablauf der Quarantäne nicht noch einmal getestet, wenn noch Symptome vorliegen?

Gemäß der aktuellen RKI-Richtlinien ist kein weiterer Test erforderlich, um aus der Quarantäne entlassen zu werden. Diese läuft automatisch aus, wenn der behördlich angeordnete Quarantänezeitraum abgelaufen ist. Wenn die Symptomatik weiterhin fortbesteht, so ist durch den Arzt eine Krankschreibung zu veranlassen.

Ist der Infizierte in diesem Fall noch ansteckend?

Die ansteckende Zeit ist mit Ablauf der Quarantäne vorbei. Dann ist nicht mehr von infektiösem Virusmaterial auszugehen. Bei vielen Patienten kann das Virus noch Wochen nach Symptombeginn mittels der so genannten PCR-Untersuchung nachgewiesen werden. Positive PCR-Ergebnisse sind jedoch nicht mit Ansteckungsfähigkeit gleichzusetzen.

Wie lang gilt ein Infizierter in der Regel als ansteckend?

Die Ansteckungsfähigkeit ist in der Zeit um den Symptombeginn am größten. Jedoch kann bereits vor dem Auftreten erster klinischer Symptome eine Ansteckung erfolgen. Bei normalem Immunstatus nimmt die Ansteckungsgefahr im Laufe der Erkrankung ab. Bei mild-moderater Erkrankung geht die Ansteckungsgefahr 10 Tage nach Symptombeginn signifikant zurück.

Kommt es zu einer Quarantäneverlängerung, wenn eine im Haushalt einer infizierten Person lebende Kontaktperson positiv getestet wird?

Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung und u.a. abhängig vom Testdatum bzw. vom Symptombeginn sowie den Kontaktkonstellationen. Die betroffenen Personen werden in diesem Fall durch das Gesundheitsamt informiert. Sollte eine Verlängerung notwendig sein, so wird diese mündlich ausgesprochen und schriftlich nachgereicht.

Wenn ich Kontakt zu einer Kontaktperson hatte, muss ich einen Test machen lassen oder in Quarantäne?

Nur wenn Sie Symptome haben, wenden Sie sich telefonisch an Ihren Hausarzt. Er entscheidet, ob aus ärztlicher Sicht ein Abstrich nötig ist und wie Sie weiter verfahren.

Ist man nach einer Infektion immun gegen das Virus?

Hierüber liegen noch keine validen wissenschaftlichen Ergebnisse vor. Da es nachgewiesene Mehrfachinfektionen gab, muss also davon ausgegangen werden, dass einer Infektion nicht immer eine Immunität folgt.

Reiserückkehrer & Gastarbeiter:

Welche Gebiete im In- und Ausland gelten als Risikogebiete?

Auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts (RKI) unter www.rki.de findet sich eine ständig aktualisierte Liste der ausgewiesenen Risikogebiete.

Was muss ich tun, wenn ich aus einem Risikogebiet im Ausland zurückkomme?

Egal wie lange Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, nach Ihrer Rückkehr melden Sie sich zuerst schriftlich im Gesundheitsamt – ein entsprechendes Kontaktformular finden Sie auf der Internetseite www.landkreis-greiz.de. In jedem Fall ist ein Corona-Test Pflicht: Entweder Sie können dem Gesundheitsamt bei Ihrer Einreise einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Oder Sie müssen sich innerhalb von 10 Tagen nach Ihrer Einreise testen lassen und bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne zu Hause bleiben. Sobald Ihnen ein Negativbefund vorliegt, übermitteln Sie ihn per Foto oder Scan-Pdf an das Gesundheitsamt per E-Mail an hygiene@landkreis-greiz.de. Erst dann kann Sie das Gesundheitsamt aus der Quarantäne entlassen.

Bekomme ich einen Nachweis meiner Meldung beim Gesundheitsamt?

Eine Antwort auf Ihre Meldung schickt Ihnen das Gesundheitsamt ausschließlich per E-Mail. Eine schriftliche Anordnung wird nur auf Verlangen ausgestellt.

Wenn ich aus einem Risikogebiet zurückkomme und das Gesundheitsamt einen Test verlangt, wo lasse ich ihn machen?

Reiserückkehrer können sich entweder an ihren Hausarzt oder die Kassenärztliche Vereinigung (KV) unter Telefon 116 117 wenden und dort einen Testtermin vereinbaren. Die Kosten für den Abstrich sind gemäß Coronavirus-Testverordnung vom 14.10.2020 abgedeckt.

Was muss ich tun, wenn ich aus Risikogebieten im Inland zurückkomme?

In diesem Fall ist keine Meldung beim Gesundheitsamt notwendig. Weder haben Sie die Pflicht, sich testen zu lassen noch müssen Sie sich in Quarantäne begeben.

Was muss ich als Gastarbeiter (z.B. aus Polen) beachten?

Für Gastarbeiter gelten bisher keine Sonderregelungen. Sie haben sich analog Einreisende aus dem Ausland zu verhalten, je nachdem ob Sie aus einem Risikogebiet einreisen oder nicht.

Was muss ich tun, wenn ich aus einem Land zurückkomme, das nicht als Risikogebiet eingestuft ist?

In diesem Fall müssen Sie nichts tun. Eine Meldung beim Gesundheitsamt ist nicht notwendig.

*Weitere Auskünfte:***Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich weitere Fragen zu Corona, Tests und Quarantäneverordnungen habe?**

Im Landratsamt Greiz werden Ihre Fragen gern von Mitarbeitern der Bürgerhotline unter Telefon 03661 – 876 503 beantwortet.